Hygieneplan der Friedensschule gültig ab 1.11.2020:

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand erfordert die Betonung der übrigen Hygienemaßnahmen.

1. Hygienemaßnahmen

Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Bei Auftreten solcher Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Sorgeberechtigten werden informiert und es wird empfohlen, mit dem behandelnden Kinderarzt, dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufzunehmen. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn die Bescheinigung eines Arztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt, die bestätigt, dass die Schülerin oder der Schüler untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde. Darüber hinaus gelten folgende Schutz- und Hygienemaßnahmen:

- Das Thema Hygiene wird in allen Klassen besprochen.
- Verzicht auf K\u00f6rperkontakt wie Umarmungen und H\u00e4ndesch\u00fctteln
- Einhalten der Husten- und Niesetikette
- Die Kinder der dritten und vierten Klassen können ab 7.45 Uhr in den Klassenraum gehen, um sich die Hände zu waschen, die Kinder der ersten und zweiten Klassen können ab 8.15 Uhr in den Klassenraum gehen, um sich die Hände zu waschen.
- Alle Kinder waschen sich bei Betreten des Klassenraums gründlich die Hände. Sie denken daran, auch nach dem Toilettengang sowie nach der Pause und vor dem Essen die Hände richtig zu säubern.
- Die Kinder tragen auf dem Schulgelände eine Mund-Nase-Bedeckung. Im Klassenraum herrscht für die Kinder nur dann Maskenpflicht, wenn sich Lerngruppen mischen.
- Pausenzeiten werden in sogenannten Kohorten/Jahrgangsgruppen durchgeführt.
- Lüften: Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten

- vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts. Damit niemand frieren muss, tragen alle warme Kleidung.
- Reinigung: Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten. Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen SARS-CoV-2-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

2. Mindestabstand

Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands, den unterrichtenden Lehrkräften, dem dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Schularten und Jahrgangsstufen abgewichen werden.

Wo immer dennoch möglich, sollte insbesondere bei Besprechungen, Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.

3. Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der oben genannten Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie des Mindestabstands zu schützen. Darüber hinaus kann die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung einen zusätzlichen Schutz gewährleisten. Wir achten darauf möglichst wenige Lehrer*innen in einer Klasse einzusetzen.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Entwicklung des Infektionsgeschehens oder von besonderen Risikofaktoren können bei Bedarf zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dabei ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe laut RKI nicht mehr möglich. Vielmehr erfordert dies eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung durch die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte.

4. Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs

Auch Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.

- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können.
- Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten alternativ ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichgestellt ist; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

5. Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht

Sportunterricht und Musikunterricht können nach den unten aufgeführten Grundsätzen stattfinden. Dies gilt auch für fachübergreifende Aspekte aus diesen Fächern und außerunterrichtliche Angebote.

Sportunterricht und außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote während der Corona-Pandemie

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Sportunterricht, außerunterrichtliche Sportangebote sowie Bewegungsangebote in allen Schulformen und in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen stattfinden können. Zur Erfüllung der curricularen Anforderungen soll Sportunterricht in Präsenzform erteilt werden. Sportunterricht hat kontaktlos zu sein. Der Mund-Nase-Schutz ist beim Umkleiden zu tragen. Bewegungsfördernde Elemente sind im Unterricht aller Fächer und in den Pausen möglich.

Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote während der Corona-Pandemie

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote in allen Schulformen und in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen erteilt werden dürfen.

Beim musikpraktischen Arbeiten mit Instrumenten besteht im Vergleich zu anderen Unterrichtssituationen kein erhöhtes Risiko, Ausnahmen sind das gemeinsame Musizieren mit Blasinstrumenten und das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen. Eine Wiederaufnahme des musikpraktischen Arbeitens ist im Rahmen des aktuell geltenden Hygieneplans möglich. Bis zum 31.01.2021 muss auf Gesang und die Nutzung der Blasinstrumente in Gruppen oder Klassenverbänden in geschlossenen Räumlichkeiten verzichtet werden.

6. Eltern und Gäste:

- Erwachsene dürfen das Schulgelände nicht betreten.
- Gäste mit Termin müssen sich auf einem Formular im Büro registrieren.
- Aktuelle Informationen werden regelmäßig auf unsere Homepage gestellt und in Elternbriefen verfasst.
- Sollten Sie oder ein Mitglied Ihrer Familie Kontakt zu möglicherweise mit Corona infizierten Personen gehabt haben, so möchten wir Sie bitten, bis zur Klärung des Verdachtes in Quarantäne zu verbleiben und ihr Kind nicht in die Schule zu schicken.

7. Reiserückkehrer

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach der Reiserückkehr aus Risikogebieten die gesetzlich vorgeschriebene Quarantäne eingehalten werden muss.